

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 24.06.2021 womit für die Ortsfriedhöfe Mariasdorf, Neustift b. Schl., Bergwerk, Grodnau und Tauchen eine Friedhofsordnung erlassen wird.

Friedhofsordnung

§ 1

Eigentumsverhältnisse

Die Friedhöfe in Mariasdorf, Neustift b. Schl., Bergwerk, Grodnau und Tauchen befinden sich auf den Grundstücken

- Nr. 944, EZ. 67 der KG. Mariasdorf
- Nr. 706, EZ. 49 der KG. Neustift b. Schl.
- Nr. 69, EZ. 62 der KG. Bergwerk
- Nr. 264, EZ. 3 und Nr. 265, EZ. 4 der KG. Grodnau
- Nr. 772, EZ. 5 der KG. Tauchen

und sind im Eigentum der Marktgemeinde Mariasdorf.

Die Aufbahrungshallen Mariasdorf, Neustift b. Schl., Bergwerk, Grodnau und Tauchen stehen im Eigentum der Marktgemeinde Mariasdorf und werden von der Marktgemeinde Mariasdorf betrieben und instand gehalten.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung der Friedhöfe und Aufbahrungshallen sowie das Bestattungswesen obliegen der Marktgemeinde Mariasdorf (Friedhofsverwaltung). Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.

Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung zählen insbesondere:

- die Zuweisung der Grabstellen;
- die Festsetzung der Termine für Bestattungen;
- die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
- die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Widmung

1) Die Ortsfriedhöfe dienen als Begräbnisstelle für jene Personen, die ihren Wohnsitz in der Marktgemeinde Mariasdorf hatten oder dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist.

2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Absatz 1) genannten Verstorbenen bewilligen.

3) In einer Grabstelle dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer den Benützungsberechtigten (§ 4) mit deren Zustimmung auch deren Angehörige bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a. Ehegatte/Innen/Lebensgefährte/Innen
- b. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
- c. die/der Ehegatte/Innen der bei b. bezeichneten Personen
- d. Adoptiveltern.

§ 4

Grabstellenbenützung

1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle wird durch die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes auf die Dauer von 10 Jahren erworben. Benützungsberechtigte/r und somit Vertragspartner/In der Marktgemeinde Mariasdorf kann nur eine Person sein.

2) Gegen die Bezahlung des entsprechenden Entgeltes durch die/den Benützungsberechtigte/n kann das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung jeweils auf 10 Jahre verlängert werden.

3) Auf die Überlassung einer bestimmten Grabstelle und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Anspruch.

4) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung zugewiesen.

5) Hinsichtlich der Übertragung des Benützungsrechtes gelten die Bestimmungen des § 36 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 76/2018.

§ 5

Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch schriftlichen Verzicht durch die/den Benützungsberechtigte/n
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- d) durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes,
- e) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes

§ 6

Rechte der Benützungsberechtigten

1) Durch den Erwerb des Benützungsrechtes an einer Grabstelle können die /der Benützungsberechtigte und ihre/seine Angehörigen (§ 3) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.

2) Im Falle des Todes der oder des bisherigen Benützungsberechtigten ist das Benützungsrecht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister neu zu verleihen. Hierbei ist der erklärte oder erschließbare Wille der oder des Verstorbenen vorrangig zu berücksichtigen.

Kann ein derartiger Wille nicht festgestellt werden, sind bei der Verleihung des Benützungsrechtes die nahen Angehörigen gemäß § 11 Abs. 3 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.d.g.F. zu bevorzugen.

3) Ist ein/e Benützungsberechtigte/r nicht vorhanden, geht das Benützungsrecht an der Grabstelle an die Marktgemeinde Mariasdorf zurück. Bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

4) Am Kopfende der Grabstelle darf ein Denkmal (Grabstein, Gedenkzeichen) oder ein Grabkreuz aufgestellt werden bzw. eine Schriftplatte aufgelegt werden.

5) Die Grabstelle darf gärtnerisch ausgestaltet werden.

6) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Pflichten der Benützungsberechtigten

1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler etc.) einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.

2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.

3) Benützungsberechtigte sind für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Denkmäler (Grabsteine) und Grabkreuze, verantwortlich. Zeigen sich z.B. bei bestehenden Grabstellen Setzerscheinungen, sodass Denkmal und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten umgehend zu sanieren.

Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.

4) Wird bei einer Grabstelle das Denkmal baufällig, dann ist die/der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen vier Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister über das Denkmal nach freiem Ermessen verfügen kann.

Baufällig ist eine Grabausstattung oder –anlage jedenfalls, wenn sich Denkmal (Grabstein) bzw. Grabeinfassung oder beide z.B. aufgrund von Setzungen neigen.

5) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle abgelaufen, hat die/der Benützungsberechtigte alle Aufbauten (Einfassungen samt Grundfeste, Denkmäler, etc.) der Grabstelle auf eigene Kosten zu tragen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine/n neue/n Benützungsberechtigte/n erfolgt oder es sich um eine erhaltungswürdige Grabstelle (§ 17) handelt.

Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der/des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Marktgemeinde Mariasdorf.

§ 8

Mindestruhefrist, Wiederbelegung von Grabstellen

1) Die Wiederbelegung von Grabstellen – ausgenommen Aschengrabstellen und Tiefengräber – darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 20 Jahren erfolgen.

2) Die Friedhofsverwaltung kann jederzeit mit der Wiederbelegung jener Grabstellen beginnen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt und deren Mindestruhefrist bereits abgelaufen ist.

§ 9

Arten der Grabstellen

Grabstellen werden unterschieden in

a) Erdgräber (Einfachgrab oder Doppelgrab) für einfachen oder mehrfachen Belag

b) Aschengrabstellen (Urnensäulen) für einfachen oder mehrfachen Belag.

§ 10 Erdgräber

1) Erdgräber werden unterschieden in

a) Einfachgräber:

Die Außenlänge beträgt 2,40 m und die Außenbreite beträgt 1,00 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen.

b) Doppelgräber:

Die Außenlänge beträgt 2,40 m und die Außenbreite beträgt 2,00 m. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm zwischen Särgen festgesetzt.

c) Kindergräber:

Die Außenlänge beträgt 1,40 m und die Außenbreite beträgt 0,80 m.

d) Die Grabtiefe bei Erdgräbern hat mindestens 1,50 m zu betragen.

2) Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit 80 cm ab Erdniveau festgesetzt.

3) Erdgräber können als Tiefengräber angelegt werden. Die Grabtiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag ist um mindestens 0,60 m zu vergrößern.

§ 11 Aschengrabstellen (Urnengräber oder Urnensäulen)

1) Urnen sind in Urnensäulen bzw. in Erdgräbern beizusetzen. Bei Erdgräbern kann die Beisetzung einer Urne bereits ab einer Grabtiefe von 0,65 m erfolgen.

2) Die zu verwendeten Urnensäulen werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

3) Die Anordnung der Aschengrabstellen-Plätze wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

4) Urnen die länger als 12 Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, werden in einem Sammelgrab für Urnen bestattet.

§ 12

Reihenfolge der Belegung, Situierung und Wiederbelegung

Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Altgräber (nach Ablauf der Mindestruhefrist von 20 Jahren) dürfen nur bestehen bleiben, wenn sie in der Reihe liegen und den Richtlinien der Friedhofsordnung entsprechen, ansonsten sind sie auf Kosten des Benützungsberechtigten zu entfernen.

§ 13

Entfernung der Grabstellen voneinander

1) Die Entfernung der Grabstellen soll 0,40 m betragen. Bei Aschegrabstellen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

2) Die Entfernung der Grabreihen voneinander hat 0,80 m zu betragen.

§ 14

Grabeinfassungen, Grabhügel

- 1) Grabeinfassungen sind aus wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- 2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten. Bis zur Aufstellung eines Denkmals, Grabkreuzes oder Schriftplatte (§ 15) ist das Grab mit dem Namen des Toten und dem Sterbejahr zu kennzeichnen.

§ 15

Denkmäler, Grabkreuze, Schriftplatten

1) Die an der Grabstelle anzubringenden Denkmäler oder Grabkreuze bzw. Schriftplatten sind an der Kopfseite zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.

2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Denkmälern und Grabkreuzen bzw. Schriftplatten, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen könnten, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 16

Freigräber

- 1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Auch Personen, die in der Marktgemeinde Mariasdorf tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist, können in Freigräbern bestattet werden.
- 2) Freigräber kann der Bürgermeister der Marktgemeinde Mariasdorf zur Verfügung stellen.
- 3) Für Freigräber gilt:
Die Errichtung und Pflege werden über die Marktgemeinde Mariasdorf erledigt.
Der Bestand ist mit 10 Jahren begrenzt.

§ 17

Erhaltungswürdige Grabstellen

- 1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung nach Ablauf des Benützungsrechtes ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- 2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 18

Friedhofsbesuch

- 1) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Pietät und Würde des Ortes widerspricht.
- 2) Insbesondere ist verboten:
 - a) das Ablagern von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) das ungebührliche Lärmen
 - d) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall
 - e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
 - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung
 - g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen
 - h) Pietätloses Verhalten

§ 19

Gestaltung des Friedhofes, Ausschmückung der Grabstellen

- 1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Denkmäler, Schriftplatten und Grabkreuze sowie dem Ausschmücken der Grabstelle kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- 2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten von den Angehörigen der Verstorbenen vorgenommen oder nach Vereinbarung von der Friedhofsverwaltung besorgt werden.
- 3) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf deren Eignung für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 4) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die/den Benützungsberechtigten zu tragen.
- 5) Bei verwaorlosten Grabstellen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Benützungsberechtigten ein Unternehmen zu beauftragen, dass ein würdiges Aussehen der Grabstelle wiederherstellt.

§ 20

Arbeiten auf den Friedhöfen

- 1) Bei Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten. Dabei ist den Weisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.
- 2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht durchzuführen.
- 3) Vor der Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Schriftplatten und von Einfassungen sind die Höhenlagen und die Fluchten mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- 4) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 21

Benützung der Aufbahrungshallen

- 1) Eine Leiche muss nach durchgeführter Totenbeschau in die zuständige Aufbahrungshalle (Leichenhalle) überführt und aufgebahrt werden. Die Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
- 2) Die Überführung und Aufbahrung geschieht durch einen befugten Leichenbestatter nach Wahl der Angehörigen.
- 3) Die Reinigung der Leichenhalle nach einer Aufbahrung obliegt der Marktgemeinde Mariasdorf. Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle sind dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zu entnehmen.

§ 22

Leichenbestatter und Totengräber

- 1) Die zur Beerdigung bzw. Enterdigung von Leichen erforderlichen Arbeiten wie Ausheben der Grabstelle, Errichtung des Grabhügels usw. sind einem befugten Gewerbetreibenden (Leichenbestatter) bzw. Totengräber zu übertragen.
- 2) Der Leichenbestatter und der Totengräber sind vom verantwortlichen Angehörigen (Benützungsberechtigten) zu entlohnen.

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

- a) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.d.g.F. zu beachten.
- b) Die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Mariasdorf vom 25.03.2021 wird aufgehoben.
- c) Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist in Kraft.
- d) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Mariasdorf vom 09.03.2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Berger

Angeschlagen am: 25.06.2021

Abgenommen am: